

Öffentliche
ausgelegt

Gemäß § 12 BBauG im Bürgermeisteramt
vom _____ bis _____

In Kraft getreten

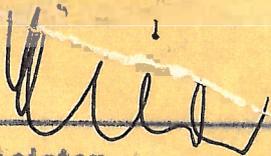
gemäß § 12 BBauG am 09.03.1979

Zur Urkunde

Bürgermeisteramt Bondorf

Ausgefertigt!

Bondorf, 14.03.1979


- Bürgermeister -

TEXTTEIL

zum Bebauungsplan "SPORT- UND FREIZEITBEREICH BONDORF"

A. Rechtsgrundlage dieses Bebauungsplans ist das Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. 8. 1976 in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. 9. 1977 sowie der Landesbauordnung (LBO) vom 11. 4. 1972.

B. Textliche Festsetzungen

Ergänzend zu der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BBauG und BauNVO)

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1.1 Sondergebiet

Zulässig sind nur zweckgebundene Anlagen, in der Regel eingeschossig, (z. B. Vereinsheime und Umkleidegebäude), Sondersportanlagen, wie Schießbahnen für Bogen- und Gewehrschießen mit Schützenhaus.

1.1.2 Im Dorfgebiet ist § 5 (2) 1, 5 u. 10 nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die im Bebauungsplan als Weg bezeichneten Verkehrsflächen dürfen im Bedarfsfall von Anliegern, Ver- und Entsorgungsfahrzeugen sowie in Notfällen von Feuerwehr, Polizei und Krankenwagen befahren werden.

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 111 LBO)

2.1 Dachdeckung

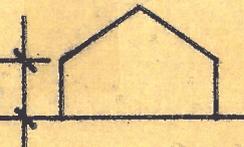
Zur Dachdeckung sind nur Materialien in rot-dunkelbraunen Farbtönen zugelassen, sonst keine Festsetzung.

2.2 Gebäudehöhen

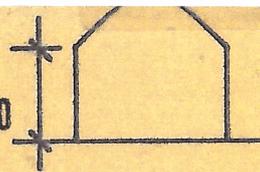
Gemessen von der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe, die von der Genehmigungsbehörde festgesetzt wird.



Z=I = 35



Z=II = 60



BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan "SPORT- UND FREIZEITBEREICH BONDORF"

Die Gemeinde Bondorf hat bereits vor 15 Jahren mit dem Bau des Kindergartens und der Schule begonnen, die Talau zwischen dem alten Ortsteil und dem Neubaugebiet für öffentliche Zwecke, insbesondere für die Sportanlagen zu nutzen. Im Jahr 1965 folgte dann der Rasensportplatz, 1970 die Tennisplätze und 1974 die Sporthalle. Mit der Fertigstellung dieser Anlagen wurde immer deutlicher notwendig, daß die Alte Herrenberger Str. einen unmittelbaren Anschluß an die Nebringer Straße erhält. Bisher endete sie in den Feldweg Richtung Schützenhaus. Dadurch war keine ordnungsgemäße Erschließung der vorhandenen Anlagen gegeben.

Für die Grund- und Hauptschule mit ca. 370 Schülern und die sporttreibende Vereine mit ca. 600 Mitgliedern zeigte sich in den vergangenen Jahren immer mehr, daß die vorhandenen Sportfreiflächen nicht mehr ausreichen.

Aus diesem Grund wurde die Aufstellung des Bebauungsplans "Sport- und Freizeitbereich" beschlossen, die die innere Erschließung des Sportgebietes die Schaffung weiterer Sportfreiflächen, ausreichende Grünanlagen und eine ordnungsgemäße Anbindung an den alten Ortsteil durch die Verlängerung der Speckgasse einschl. einer Ortsrandbebauung ordnen und gestalten soll. Am nördlichen Ende der Ortsrandbebauung an der Nebringer Straße ist im übrigen ein Grundstück für ein Vereinsheim und Spielgelände des CVJM vorgesehen. Es ist daran gedacht, dem CVJM über diesen Standort auch die Benützung der Sportfreiflächen zu ermöglichen.

Der ausgewiesene Bedarf ist ausschließlich auf die örtlichen Bedürfnisse abgestimmt und soll baldmöglichst zur Ausführung kommen.

Die Baukosten für die Gesamtmaßnahme werden auf ca. 2 Mio. DM geschätzt. Das Vorhaben soll über mehrere Jahre finanziert werden und ist bereits in der mehrjährigen Finanzplanung der Gemeinde enthalten und finanziell gesichert. Als 1. Abschnitt ist die Verlegung der Alten Herrenberger Straße, die Herstellung des Festplatzes und des Tennensportplatzes vorgesehen.